

Verordnung über die Entschädigung der Rats- und Kommissionsmitglieder

vom 8. August 2024

Verordnung über die Entschädigung der Rats- und Kommissionsmitglieder

1. Zweck

Artikel 1

Zweck Diese Verordnung regelt die Auszahlung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen an die Mitglieder des Grossen Kirchenrates und der Kommissionen, welche durch den Grossen Kirchenrat festgelegt werden.

Artikel 2

Sitzungsgeld ¹ Mit dem Sitzungsgeld wird der Aufwand abgegolten, der den Mitgliedern des Grossen Kirchenrates und den Kommissionsmitgliedern entsteht.

Pauschalen ² Mit der Pauschale für das Präsidium des Grossen Kirchenrats und der Kommissionen wird der zusätzliche Aufwand für die Amtstätigkeiten abgegolten. Der Grosse Kirchenrat legt die Entschädigungen jährlich fest.

Spesen ³ Die Spesen (Fahrkosten, Telefongebühren, Porti etc.) werden nach der Verordnung über Gehalt, Zulagen und Spesen der Gesamtkirchgemeinde vergütet.

2. Auszahlung

Artikel 3

Sitzungsgeld ¹ Das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Grossen Kirchenrates und der Kommissionen wird an alle Mitglieder ausbezahlt, dies unabhängig ob sie bereits eine Pauschalentschädigung als Ratsmitglied erhalten.

Die Mitglieder des Kleinen Kirchenrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Grossen Kirchenrates kein Sitzungsgeld. Dieses ist in der Ratspauschale KKR enthalten. Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen wird ihnen hingegen ein Sitzungsgeld ausbezahlt.

Höhe ² Die Höhe des Sitzungsgeldes legt der Grosse Kirchenrat mit der Budgetgenehmigung fest.

Auszahlung ³ Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt aufgrund der Präsenzlisten der Behörden jeweils Ende Jahr.

⁴ Für Sitzungsgelder bis Fr. 80.— pro Tag wird kein Lohnausweis ausgestellt.

Artikel 4

Pauschalen	¹ Die Pauschalen für das Präsidium des Grossen Kirchenrates und der Kommissionen werden ausbezahlt, unabhängig vom Sitzungsgeld als Ratsmitglied.
Höhe	² Die Höhe der Entschädigung/Pauschale legt der Grosse Kirchenrat mit der Budgetgenehmigung fest.
Steuern	³ Die Pauschale ist steuerpflichtig und es werden die Sozialabzüge gemäss den geltenden Bestimmungen der Ausgleichskasse vorgenommen.
Auszahlung	⁴ Die pauschalen Entschädigungen werden jährlich in zwei Raten (Juni und Dezember) durch die Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde ausbezahlt.

3. Weitergehende Bestimmungen

Weitergehende Bestimmungen

Artikel 5

Der Kleine Kirchenrat kann weitergehende Bestimmungen erlassen.

4. Inkrafttreten

Artikel 6

Inkrafttreten	¹ Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kleinen Kirchenrat rückwirkend auf den 1.1.2024 in Kraft.
Aufhebung früherer Bestimmungen	² Alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Kleinen Kirchenrates werden damit aufgehoben.

Thun, 8. August 2024

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Namens des Kleinen Kirchenrates

Der Präsident:

Der Verwalter:



Andreas Lüscher

Rolf Christen

Inkrafttreten

Am 5. September 2024 wurde die Verordnung über die Entschädigung der Rats- und Kommissionsmitglieder im Thuner Amtsanzeiger publiziert.



Rolf Christen

Verwalter Ref. Gesamtkirchgemeinde Thun

Thun, 9. September 2024